

Handschriften / Autographen

Tagebuch von Johann Benjamin Osswald.

Osswald, Johann Benjamin

Weimar, 01.12.1723-28.12.1723

2. - 15. Dezember 1723

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176869](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176869)

Meimar den 1. Decembr. 1723. 79

(831. h. h.)

Don. Es regisset absonderlich eine neue Verord-
nung an off. die den Joven aufzuegen.
Von Serenios. reg. hat den Joven Ober-
Consist. Rath, meinem Joven Principal, drey
Joven Justitz Rathen sagen lassen,
wie sensible die waren, das er nicht
auf des Sonntags Nachmittags in die
Just. - Eins. kommt; die müssen aber
als einen Ungesetzlichen, und wollen,
das er sich ins künftige da einfinden
selte; inthet die Ursachen des Ausst.
bliebend schriftl. übergeben.

W. B. Walde

D III

N^o 69.

Freytag den

N^o 55

Von Joven Willingron, sel. Serenios.
reg. so wohl haben: so sollte nicht
muss von ihm eintreten. So nun
so kommt der Joven die Trinen!

Don. Auf das Discretum, welches d. off. Ober-Consist. -
Rath zu Vorweisung seiner Sache bey
Serenios. reg. ringet, soll der Joven
gratificirt haben, so sollte ihn tragen.

Don. In Abwesenheit des Joven Ober-Consist. Raths
hat Serenios. reg. den Stadt Rath zum
Consistorium kommen lassen, und ihm andern:

